

Traktandum 12 / Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Stromversorgungssicherheit; Entwurf Änderung des Kantonalen Energiegesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Korintha Bärtsch Paragraf 1 Abs. 4 (neu) <u>Antrag:</u> <u>Abs. 4: Zur Verbesserung der Stromversorgungssicherheit verfolgt der Kanton das Ziel, bis 2035 den Stromverbrauch im Winterhalbjahr um 10% zu verringern (Referenzjahr 2023).</u> Abs. -4-5: Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele (...)</p>
2.	<p>Antragsteller/in Korintha Bärtsch Paragraf 15 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Bei Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.</p>
3.	<p>Antragsteller/in Samuel Zbinden Paragraf 15 Abs. 1^{bis} <u>Antrag:</u> Bei bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss bei einer Dachsanierung <u>oder spätestens bis 2040</u> das Stromerzeugungspotenzial angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.</p>
4.	<p>Antragsteller/in David Affentranger Paragraf 15 Abs. 1^{ter} <u>Antrag:</u> Für Aussenbauteile mit Schutzauflagen kann die zuständige Dienststelle <u>in gut begründeten Fällen</u> Erleichterungen gewähren.</p>

5.	<p>Antragsteller/in Sara Muff / Korintha Bärtsch Paragraf 21 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, oder Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene. (entspricht geltendem Recht)</p>
6.	<p>Antragsteller/in Korintha Bärtsch (Eventualantrag) Paragraf 21 Abs. 1^{bis} (neu) <u>Antrag:</u> <u>Bevor ein fossiles Reservekraftwerk bewilligt wird, sucht der Kanton Partner und Möglichkeiten zur Realisierung eines Reservekraftwerks, welches mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden kann.</u></p>
7.	<p>Antragsteller/in Fabian Stadelmann Paragraf § 23 Abs. 2^{bis} (neu) <u>Antrag:</u> Der Regierungsrat legt für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Umsetzung in der Verordnung. (entspricht geltendem Recht)</p>
8.	<p>Antragsteller/in Fabian Stadelmann <u>Antrag:</u> Ablehnung der Gesetzesänderung.</p>